Zeitschrift: Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la

Société des instituteurs bernois

Herausgeber: Bernischer Lehrerverein

Band: 20 (1918-1919)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Steffisburg.

Am 20. Oktober hat die Gemeinde Steffisburg ein neues Besoldungsreglement für die Lehrerschaft genehmigt, das Ansätze aufweist, die über die der benachbarten Stadt Thun hinausgehen. Man vergleiche:

Lehrkraft	Steffisburg			Thun					
	Mini- mum	Alters- zulagen	Maxi- mum		Alters- zulagen	Maxi- mum			
Sekundarlehrer .	4700	6 × 200	5900	4300	4 × 300	5500			
Primarlehrer * .	2800	6×200	4000	2300	4×200	3100			
Primarlehrerinnen *	2300	6×200	3500	1800	4×175	2500			
*Staatsbeitrag nicht inbegriffen.									

Erfreut schreibt unser Korrespondent zu diesem Resultat:

Bei uns hat's «taget»; jetzt bekommen die Schulmeister im Land herum Mut, ihre Forderungen höher zu stellen, und die Gemeinden werden nach und nach mit der bessern Bezahlung der Lehrkräfte vorwärts machen müssen. Das freut mich ebensosehr wie der heutige Erfolg.

Steffisbourg.

Le 20 octobre, la commune de Steffisbourg a approuvé un nouveau règlement sur les traitements du corps enseignant. Il contient des normes qui dépassent celles de la ville de Thoune.

Que l'on compare:

	Steffisbourg			Thoune			
Corps enseignant	Mini- mum	Augmentations pour années de service	Maxi- mum	Mini- mum	Augmentations pour années de service	Maxi- mum	
Maîtres secondaires .	4700	6 × 200	5900	4300	4 × 300	5500	
Maîtres primaires*.	2800	6×200	4000	2300	4 × 200	3100	
Maîtresses primaires *	2300	6×200	3500	1800	4×175	2500	
* Non cor	npris	le subside	e de l	l 'Etat.			

Ravi, notre correspondant nous écrit au sujet de ce résultat:

La lumière s'est faite chez nous; maintenant, les maîtres d'école de la campagne auront le courage de majorer leurs revendications, et les communes seront tenues de relever peu à peu les traitements de leurs instituteurs.

Je m'en réjouis autant que du succès de ce jour.

Steuersache.

Dem Unterzeichneten ist am 23. Oktober durch die Zentralsteuerkommission mitgeteilt worden, dass sie in Aussicht nehme, sein Steuereinkommen von Fr. 4200 (Selbsteinschatzung) auf Fr. 4400 zu erhöhen. Diese Mitteilung veranlasste ihn, zwei Eingaben abzufassen, von denen er sämtlichen Mitinteressenten, und das dürfte eine grosse Zahl bernischer Lehrer sein, hiermit Kenntnis gibt, in der Annahme, dass sein Vorgehen sämtliche Kollegen, die in einer ähnlichen Lage sind, veranlassen wird, ein Gleiches zu tun.

Nidau, 24. Oktober 1918.

Balmer.

An die Zentralsteuerkommission des Kantons Bern.

Von Ihrer Zuschrift vom 23. d. M. Kenntnis nehmend, teile ich Ihnen mit, dass ich gegen jede Erhöhung meiner Selbstschatzung Einspruch erheben werde. Laut Gesetz über die Teuerungszulagen an die bernische Lehrerschaft werden alle Besoldungserhöhungen, die seit 1916 eingetreten sind, als Teuerungszulagen dekretiert und bei der Auszahlung der staatlichen und Gemeindeteuerungszulagen pro 1918 in Abzug gebracht. Gestützt hierauf beträgt mein rohes, versteuerbares Einkommen I. Klasse pro 1918 Fr. 4800. Mit meiner Selbstschatzung von Fr. 4200 bin ich also bedeutend zu hoch gegangen, weil ich zur Zeit meiner Selbstschatzung von falschen Voraussetzungen ausging, die seither durch die Verhandlungen im Grossen Rat anlässlich der Beratung des vorerwähnten Gesetzes als solche dargelegt wurden. Ich muss darum nicht nur gegen jede Erhöhung des Einkommensteuerkapitals förmliche Einsprache erheben, sondern eine Reduktion auf Fr. 3700 (oder beim letzten Centime genau auf Fr. 3720) verlangen. Dieses Verlangen werde ich heute noch der hiesigen Steuerkommission einreichen und bis zu den letzten Instanzen durchfechten. Denn es geht nicht an, in der Steuerfrage so, in der Frage der Ausrichtung von Teuerungszulagen aber anders zu entscheiden.

Indem ich Sie ersuche, hiervon Kenntnis zu nehmen, zeichne ich

hochachtend
P. R. Balmer, Prog.-Lehrer.

Nidau, den 24. Oktober 1918.

An die Steuerkommission von Nidau.

Als ich meine Steuererklärung ausstellte, ging ich von der Voraussetzung aus, dass die Besoldungserhöhung, die mir mit dem 1. Januar 1918 zuteil wurde, wirklich eine Besoldungserhöhung sei. Dementsprechend setzte ich mein steuerbares Einkommen auf Fr. 4200 fest. Nach der Auffassung des bernischen Regierungsrates, und der Grosse Rat hat anlässlich der Beratung des Gesetzes über die Teuerungszulagen an die bernische Lehrer-

schaft dieser Auffassung zugestimmt, sind sämtliche Besoldungserhöhungen, die seit dem 1. Januar 1916 der bernischen Lehrerschaft zugekommen sind, als Teuerungszulagen aufzufassen, die bei der Ausrichtung der pro 1918 durch Gesetz festgelegten Teuerungszulagen in Anrechnung und Äbzug zu bringen sind. Es beträgt demnach mein rohes, steuerbares Einkommen pro 1918 Fr. 4800, was einem steuerbaren Einkommen von Fr. 3700 entspricht. Ich ersuche Sie darum, entgegen meiner Selbstschatzung, die sich, wie gesagt, auf falsche Voraussetzungen stützte, die seither durch die Verhandlungen im Grossen Rat als solche dekretiert wurden, mein steuerbares Einkommen erster Klasse von Fr. 4200 auf Fr. 3700 herabzusetzen. Denn es geht nicht an, in der Steuerfrage so, bei der Frage der Ausrichtung von Teuerungszulagen aber anders zu entscheiden.

Hochachtend P. R. Balmer, Prog.-Lehrer.

Nidau, den 24. Oktober 1918.